

Beiratsordnung

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Er wird auf Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.
2. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens vier Kalenderjahre angehören. Drei Mitglieder des Beirats sollten über langjährige Erfahrungen in den Belangen des Tanzsports verfügen. Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Sprecher. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Der Vorstand hat dem Beirat jede durch dessen Sprecher gewünschte Auskunft zu erteilen. Außerdem unterrichtet sich der Beirat in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000,- Euro (inkl. MwSt.) beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
4. Beim Ausschlussverfahren entscheidet er in den Belangen des Verhältnisses zwischen Verein und Mitglied nach dem Rechtssatz von Treu und Glauben. Ohne seine Einwilligung kann das Verfahren nicht eingeleitet werden.
5. Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf statt. Der Beirat wird vom Sprecher schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Tagesordnung bedarf es nicht, jedoch ist in wichtigen Beratungsfällen eine einführende Information erforderlich.
6. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, selbst berechtigt, den Beirat einzuberufen.
Die Sitzung des Beirats wird von seinem Sprecher geleitet. Ist er verhindert, bestimmen die erschienenen Mitglieder des Beirats den Sitzungsleiter.
7. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Sie werden dem Vorstand mitgeteilt.
8. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
9. Scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus, übernimmt der Beirat dessen Aufgaben mit der Verpflichtung, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.